Landtag Brandenburg **Drucksache 8/1894**
8. Wahlperiode

Kleine Anfrage 732

des Abgeordneten Daniel Münschke (AfD-Fraktion)

an die Landesregierung

Zivile Tarnkennzeichen für Dienstfahrzeuge des Landtages und der Landesregierung von Brandenburg

Im Internet finden sich Hinweise, wonach die Dienstflotte der Landesregierung und des Landtages Brandenburg im Alltagsgebrauch auch mit zivilen „Tarnkennzeichen“ auf den Straßen unterwegs sei. So heißt es auf der Internetseite kennzeichenwelt.de[1]: „Aus Sicherheitsgründen ist der absolute Großteil der Dienstfahrzeuge des Landes Brandenburg im Alltag mit wechselnden zivilen Tarnkennzeichen unterwegs. Die repräsentativen Behörden-Kennzeichen werden eigentlich nur noch zu offiziellen Anlässen an den Fahrzeugen befestigt. In der Regel werden diese Kennzeichen im Kofferraum des jeweiligen Dienstfahrzeugs mitgeführt und können bei Bedarf durch die Chauffeure montiert werden.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft die Aussage zu, wonach die Fahrzeuge der Landesregierung und des Landtages Brandenburg zusätzlich zu den Kennzeichen mit der Kennung BBL plus Zahlenkombination „zivile Tarnkennzeichen“ mitführen, die bei Bedarf montiert werden?

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist dies möglich?

3. Wann und innerhalb welcher Regierung wurde dies so erstmalig eingeführt und aus welchen konkreten Gründen?

4. Gibt es klare und eindeutige Regularien dazu, wann die Fahrzeuge der Landesregierung und des Landtages mit BBL-Kennzeichen fahren dürfen bzw. müssen, und gibt es zudem klare und eindeutige Regulierungen, wann die betreffenden Fahrzeuge mit zivilen Kennzeichen fahren dürfen und müssen?

   a) Wenn ja: Bitte detailliert darstellen (wann kann, wann soll, wann muss ein ziviles Kennzeichen genutzt werden, wann kann, wann soll, wann muss das BBL-Kennzeichen genutzt werden) unter Verweis auf die entsprechende rechtliche Grundlage, Verordnung etc.

   b) Wenn nein: Wer trifft im Einzelfall und grundsätzlich die jeweilige Entscheidung und nach welchen Kriterien?

[1] Vgl. https://www.kennzeichenwelt.de/bundesrepublik-seit-1956/landesregierungen-und-landtage/brandenburg-landtag-und-landesregierung, abgerufen am 16.10.2025.

Eingegangen: 20.10.2025 / Ausgegeben: 20.10.2025

5. Gibt es ein internes oder externes Prüfverfahren, das den rechtmäßigen und zweckgebundenen Einsatz der Tarnkennzeichen regelmäßig kontrolliert?

6. Besteht eine Aufzeichnungspflicht dazu, wann und wo ein jeweiliges Fahrzeug mit welchem Kennzeichen unterwegs war bzw. ist?

   a) Wenn ja: Welche Fahrzeuge waren/sind im Vergleich zu anderen Fahrzeugen von Landesregierung und Landtag demnach besonders häufig mit zivilem Kennzeichen im Verkehr und aus welchem Grund?

7. Wurden in den letzten fünf Jahren Fälle festgestellt, in denen Tarnkennzeichen missbräuchlich oder unrechtmäßig verwendet wurden?